

# LIGA DER SPITZENVERBÄNDE DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE IN MECKLENBURG-VORPOMMERN e. V.



Deutsches  
Rotes  
Kreuz



---

LIGA M-V. e.V. \* Gutenbergstraße 1 \* 19061 Schwerin

An das  
Ministerium für Arbeit, Gleichstellung  
und Soziales Mecklenburg-Vorpommern

19048 Schwerin

Schwerin, 26.02.2016

## **Stellungnahme zum Entwurf des „Dritter Landesaktionsplan zur Bekämpfung von häuslicher und sexualisierter Gewalt“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e.V. bedankt sich für die Möglichkeit zum vorliegenden Landesaktionsplan Stellung zu nehmen.

Die LIGA begrüßt ausdrücklich die konsequente Umsetzung der Evaluation und Fortschreibung des Landesaktionsplanes. Vor dem Hintergrund der Erkenntnisse aus der Evaluation des 2. Landesaktionsplanes und den beschriebenen Herausforderungen für die Zukunft wird deutlich, dass es einer kontinuierlichen Überprüfung der gesteckten Ziele bedarf. Um dies sicherzustellen wünscht sich die LIGA eine verbindliche Struktur für die Zusammenkünfte des Landesrates und eine entsprechende Selbstverpflichtung der Leitstelle für deren Organisation.

Im Einzelnen erlaubt sich die LIGA folgende auch kritische Anmerkungen zu den im 3. Landesaktionsplan angesprochenen Schwerpunkten:

### **Hilfesystem**

Soweit die Fortschreibung des Landesaktionsplanes die bisher ergriffenen Maßnahmen beschreibt, entsteht der Eindruck, dass das bestehende Hilfenetz in Mecklenburg-Vorpommern differenziert, flächendeckend und innovativ und für die Herausforderungen der Zukunft gerüstet ist. (Punkt 2., Seite 8)

Die im Landesaktionsplan genannten rechnerischen Stellenanteile von 61,84 Vollzeitstellen verteilen sich auf das gesamte Hilfenetz, das aktuell aus 32 Einrichtungen besteht. Darunter sind verschiedene spezialisierte Beratungsstellen, eine Fachpraxis für Gewaltberatung sowie 9 Frauenhäuser. Das Hilfesystem erreicht heute insbesondere diejenigen, die in der Lage sind, ihren Missbrauch zu erkennen und sich selber aufmachen, um eine Beratungsstelle oder ein Frauenhaus aufzusuchen. Gerade die im vorliegenden Landesaktionsplan ausgewiesenen

Zielgruppen: Migrantinnen, Frauen mit Behinderungen, ältere Frauen und Frauen mit Suchtproblemen haben jedoch unterschiedlich große Schwierigkeiten den Schutz und die Unterstützung zu erhalten, die sie benötigen.

Auf den ersten Blick erscheint es, als ob hinreichend Beratungsmöglichkeiten existieren. Setzt man die Anzahl der Beratungsstellen und ihre Schwerpunkte nun in den Kontext der jeweiligen Fläche, ergeben sich Zuordnungen für potentiell Betroffene, die oft eine Erreichbarkeit auf akzeptablem Weg und in zumutbarer Zeit kaum ermöglichen dürften, ungeachtet der Anzahl der Beschäftigtenzahlen insgesamt, in denen auch die Beschäftigten in den 9 Frauenhäusern enthalten sind. In einem großen Teil der Beratungsstellen in den Landkreisen arbeitet nur eine Beraterin/ein Berater. Dieser Zustand führt dazu, dass es keine Vertretungsmöglichkeiten bei Krankheit oder Urlaub der Beraterinnen und Berater gibt. Darüber hinaus wird mit einer derart ausgedünnten Personaldecke der Aufwand für Vernetzung und Kooperationen, Öffentlichkeitsarbeit und Präventionsarbeit kaum wahrzunehmen sein.

Der vorliegende Landesaktionsplan beinhaltet keinen konzeptionellen Ansatz dafür, wie das Land zusammen mit den Trägern und Kommunen zukünftig mit den Herausforderungen in der Fläche umgehen möchte. Wie soll mit den Herausforderungen einer notwendigen größeren Differenzierung umgegangen werden, die der vorliegende Landesaktionsplan ja anerkennt, und einer nachweislich zunehmenden Inanspruchnahme der Angebote? Welche Strukturen von Vernetzung sind notwendig, damit unumstritten richtige und wichtige Einzelprojekte nicht lediglich lokale Wirkung entfalten und der Anspruch von Schutz und Hilfe allen Betroffenen gegenüber verwirklicht werden kann?

Vor diesem Hintergrund ist besonders der letzte Satz des vorliegenden Landesaktionsplanes zu bewerten, der bereits die Umsetzung der Maßnahmen, die im vorliegenden Entwurf genannt werden, unter den Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel stellt. Mit dieser Aussage wird deutlich, dass voraussichtlich alle qualitativen und quantitativen Maßnahmen im Rahmen des Landesaktionsplanes entweder von den Trägern und Kommunen getragen werden oder aber auf Kosten bestehender Angebote im Hilfesystem finanziert werden. Bereits jetzt wird das Hilfesystem nur mit Hilfe der Träger der Wohlfahrtspflege aufrechterhalten, die mit erheblichen Eigenmitteln den Betrieb der Frauenhäuser und Beratungsstellen gewährleisten. Die Festbetragsförderung des Landes, die mit der Richtlinie vom 07.12.2015 festgesetzt wurde, macht lediglich ca. 75 % der Personalkosten einer Stelle aus, die entsprechend TVöD Land (Ost) als Einstiegsgehalt anfallen.

## **Zielgruppen**

### **Flüchtlinge, Asylbewerberinnen und Asylbewerber, Migrantinnen und Migranten**

Aus der Sicht der LIGA reicht die gezielte Ansprache der Gewaltopfer mit muttersprachlichen Informationsmaterialien bei weitem nicht aus. Es müssen Maßnahmen zur sofortigen Beendigung der häuslichen Gewalt sowie zur Prävention erarbeitet werden, denkbar sind Aufklärungskampagnen in Schulen, Kitas, Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften sowie im Rahmen von Deutsch- und Integrationskursen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus anderen

Diensten sollten entsprechend geschult und sensibilisiert werden, damit sie Gewaltpotential und Betroffene früh erkennen. Darüber hinaus müssen Wege gefunden werden, wie die Sprachbarriere überwunden werden kann.

### Betroffene von Menschenhandel und Zwangsverheiratung

Die Fachberatungsstelle ZORA ist die einzige Anlaufstelle für Betroffene von Menschenhandel und Zwangsverheiratung im Flächenland Mecklenburg-Vorpommern und ist seit vielen Jahren nur mit einer Fachkraft besetzt. Der personelle Ausbau dieses Angebotes ist aus der Sicht der LIGA dringend erforderlich.

### Menschen mit Behinderung oder von Behinderung bedrohte Menschen

Artikel 6 Abs. 1 der UN-Behindertenrechtskonvention erkennt an, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen mehrfachen Diskriminierungen ausgesetzt sind. In dieser Bestimmung macht die UN-Behindertenrechtskonvention deutlich, dass Frauen mit Behinderung aufgrund des Kriteriums der Behinderung und des Geschlechts mehrfach benachteiligt werden. So gibt es in der Bundesrepublik Deutschland neben den garantierten Grund- und Menschenrechten als spezielle Regelung zum Abbau von Benachteiligungen behinderter Frauen die Bestimmung des § 1 Satz 2 SGB IX, der alle Rehabilitationsträger verpflichtet, den besonderen Bedürfnissen behinderter und von Behinderung bedrohter Frauen Rechnung zu tragen. Ebenso regelt § 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG), dass die besonderen Belange behinderter Frauen zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu berücksichtigen und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen sind.

Der Landesaktionsplan wird dieser Zielgruppe nicht gerecht. Hier sollten Maßnahmen verabredet werden, wie präventiv Menschen aus dieser Zielgruppe gestärkt werden können, damit sie nicht Opfer werden, wie die vorhandenen Angebote für diese Zielgruppe zugänglich gemacht werden können und welche Strukturen und Inhalte der Zusammenarbeit mit stationären Einrichtungen notwendig sind.

Dies könnten sein:

- An der Universität Rostock wird im Rahmen des Forschungsprojektes „Emma unantastbar“ ein Präventionsprogramm entwickelt, das das Ziel hat, geistig behinderte Mädchen vor sexuellen Übergriffen zu schützen. Hier sollte eine Kooperation und Vernetzung mit den Beratungsstellen und den Einrichtungen der Behindertenhilfe angestrebt werden, damit dieses Angebot allen behinderten Mädchen und Frauen zur Verfügung gestellt werden kann.
- Informationsmaterial und Zugänge zu Beratungsstellen und Frauenhäusern müssen barrierefrei sein. Dabei sind die geistigen wie die körperlichen Behinderungen der Zielgruppe zu berücksichtigen.
- Um insbesondere auf die Bedürfnisse der seelisch erkrankten und behinderten Frauen und Mädchen eingehen zu können, müssen die Mitarbeiterinnen im Hilfesystem geschult sein.
- Damit auch psychisch kranke und behinderte Frauen der Schutz von Frauenhäusern zu Verfügung stehen kann, muss in mindestens einem Frauenhaus eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung der Bewohnerinnen sichergestellt sein. Dies kann nur mit zusätzlichem Personal gewährleistet

werden. Zurzeit können die Frauenhäuser diese Betroffenen nicht aufnehmen, da die personelle Ausstattung nicht ausreicht, um sowohl den Bedürfnissen der psychisch kranken oder behinderten Frauen und denen der anderen Bewohnerinnen des Frauenhauses gerecht zu werden.

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einrichtungen der Behindertenhilfe müssen zur Unterstützung ihrer Handlungsfähigkeit zu Prävention und Intervention bei Fällen häuslicher und sexualisierter Gewalt geschult werden.

### Betroffene in der Pflege

Die nicht zu vernachlässigende Zahl der von häuslicher oder sexualisierter Gewalt Betroffenen in der Pflege, sowohl in der Häuslichkeit als auch in Einrichtungen, wird im Landesaktionsplan gar nicht erfasst und gewürdigt. Auch diese Menschen sind jedoch eine Zielgruppe, die mit den Maßnahmen des Hilfenetzes nicht erreicht wird. Auch dann, wenn im Bereich insbesondere der stationären Pflege dieses Problem erkannt wird, fehlt es doch an Vernetzung und Umsetzung abgestimmter Konzepte.

### Redaktionelle Anmerkung:

Auf Seite 6 der Einführung ist von Nichtregierungsorganisationen die Rede. Da dieser Begriff im Zusammenhang mit dem Frauenhilfesystem bisher nicht gebräuchlich ist, wäre eine Klarstellung, um welche Organisationen es sich dabei handelt, sinnvoll.

### **Fazit:**

Zusammenfassend stellt die LIGA fest, dass es sowohl im bestehenden Hilfenetz, wie auch bei den genannten Herausforderungen für die Zukunft Probleme gibt, für die auch mit dem vorliegenden Landesaktionsplan keine Lösungen gefunden werden. Statt richtungweisender Entscheidungen in einem veränderten Umfeld (Flüchtlingsbewegung, Fachkräftemangel und demographische Entwicklung) gibt es ein „weiter so“ auf gleichbleibendem Niveau.

Die Fortschreibung des Landesaktionsplanes muss sich dem Thema Prävention, bisher vernachlässigte Zielgruppen sowie Erreichbarkeit oder Erreichen von Zielgruppen stellen. Dabei sind auch neue Maßnahmen und Konzepte, die auf vorhandene Strukturen aufbauen und diese ergänzen zu implementieren.

Die Verantwortlichkeiten für die zukünftigen Herausforderungen sollten im Landesaktionsplan klar formuliert werden. Es fehlt auch an der Nennung von Umsetzungsfristen und Kontrollmechanismen.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Scriba  
Vorsitzender